



# Schule Arni

## **Absenzen- und Urlaubsreglement für Schülerinnen und Schüler der Schule Arni**

*(Das vorliegende Reglement tritt auf Beginn des 2. Semesters Schuljahr 2017/18 in Kraft.)*

### **Grundsätze**

Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs. (Schulgesetz, §4 Schulpflicht). Der Besuch des Unterrichts ist damit sowohl im Kindergarten wie an der Primarschule für sämtliche Kinder obligatorisch.

Aus wichtigen Gründen können Kinder für kurze Zeit vom Unterricht beurlaubt oder von einzelnen Lektionen dispensiert werden (Schulgesetz, § 38 Unterrichtsbesuch, Dispensation, Urlaub). Die Zuständigkeit für die Gewährung eines Urlaubs oder einer Dispensation liegt bei der Schulpflege. Sie erlässt deshalb das vorliegende Absenzen- und Urlaubsreglement. Die Kompetenz zur Bewilligung eines Urlaubs auf der Basis dieses Reglements wird an die Schulleitung oder an die Lehrpersonen delegiert.

Um Urlaub handelt es sich, wenn die Schule auf Gesuch der Eltern hin um die Erlaubnis eines kürzeren Fernbleibens vom Unterricht angegangen wird. Demgegenüber handelt es sich um eine Dispensation, wenn es um eine dauerhafte Absenz in einzelnen Lektionen geht.

Bei der Beurteilung eines Gesuchs wird jeweils zwischen den öffentlichen (Schulpflicht, Schulbetrieb) und den privaten Interessen (persönliche, familiäre und schulische Situation des Kindes) abgewogen. Ein Entscheid der Schulpflege kann mit Beschwerde beim Schulrat des Bezirks angefochten werden (Schulgesetz, § 75 Beschwerderecht). Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensationen, besonders die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich mit den Eltern zu vereinbaren.

### **Absenzen**

Absenzen einer Schülerin bzw. eines Schülers aus krankheitsbedingten oder anderen zwingenden Gründen sollen so früh wie möglich direkt der Klassenlehrperson gemeldet werden, spätestens jedoch am Morgen vor Schulbeginn. Ist die Lehrperson nicht erreichbar, ist ab 08.00 Uhr das Schulsekretariat zu informieren. Absenzen, die im Voraus bekannt sind, müssen der Klassenlehrperson möglichst frühzeitig schriftlich per Mitteilungsheft mitgeteilt werden.

### **Urlaube**

#### **Freier Schulhalbttag**

Schülerinnen und Schüler haben auf Ersuchen der Eltern ohne Angabe von Gründen Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal (Schulgesetz, § 38). Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage dürfen bis zu zwei ganzen Tagen zusammengefasst bezogen werden.

Bei besonderen Schulanlässen oder an wichtigen Prüfungstagen dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden (Verordnung Volksschule, § 16). Als besondere Schulanlässe gelten der erste und der letzte Schultag im Schuljahr, die Schulweihnachtsfeier, der Sporttag sowie die Schuljahres-Abschlussfeier. Zudem dürfen während Klassenlagern und Projektwochen keine freien Schulhalbtage bezogen werden.

Die Klassenlehrperson ist spätestens 3 Tage im Voraus zu informieren.

### Zusätzliche freie Tage

Pro Schulhalbjahr kann ausserdem die Klassenlehrperson ausnahmsweise in begründeten Fällen zusätzlich Urlaub bis zu einem Tag bewilligen. Längere Urlaube müssen von der Schulleitung (bis zu 1 Woche) oder von der Schulpflege (länger als 1 Woche) bewilligt werden. Als Gründe werden lediglich wichtige familiäre Anlässe, die Teilnahme an kantonalen, nationalen oder internationalen Wettkämpfen oder die Teilnahme an schul- und ausbildungsunterstützenden Veranstaltungen anerkannt.

Die Klassenlehrperson oder die Schulleitung ist spätestens 1 Woche im Voraus zu informieren.

### **Dispensation im Kindergarten**

Im ersten Kindergartenjahr können Kinder maximal von einem Unterrichtshalbtag pro Woche dispensiert werden. Diese Regelung erlaubt es, ein Kind, das noch etwas mehr Zeit für den Kindergarteneintritt benötigt, situationsadäquat in den Schulbetrieb einzugliedern (Verordnung über die Volksschule, § 14).

### **Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht**

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird nach Schulgesetz geahndet. Nach einer förmlichen Verwarnung kann die Schulpflege die Eltern mit einer Geldstrafe büssen.

Reglement von der Schulpflege genehmigt am 22.01.2018